

Allgemeinverfügung

über die Widmung einer Gemeindestraße in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Schönenberg-Kübelberg vom 10.06.2026, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Jan-Hutzel-Weg** (Gemarkung Kübelberg)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das **Flurstück 1036/1**.
Das Flurstück 1036/4, Gemarkung Kübelberg wurde bereits als Gemeindestraße gewidmet.

Die gewidmete Verkehrsfläche ist in beigefügtem Planauszug dargestellt. Der Plan kann auch jederzeit beim Fachbereich 2 – Bauen und Umwelt – im Rathaus der Verbandsgemeinde Oberes Glantal eingesehen werden.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenfläche wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbands-gemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 04.07.2026
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Planauszug:

Jan-Hutzel-Weg

